

15. Mai 2011

**Kantonale Volksabstimmung
Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**



**Kantonales Energiegesetz
1. Vorlage des Grossen Rates
2. Volksvorschlag**

Was ist ein Volksvorschlag?

Bei Gesetzesvorlagen und Grundsatzbeschlüssen des Grossen Rates können die Stimmberechtigten des Kantons Bern einen Änderungsvorschlag – den so genannten «Volksvorschlag» – als Variante einbringen. Der Volksvorschlag wird auch «konstruktives Referendum» genannt.

Kommt der Volksvorschlag zu Stande, werden sowohl die Vorlage des Grossen Rates als auch der Volksvorschlag den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet. Sie können eine der beiden Vorlagen annehmen und die andere verwerfen. Sie können aber auch beide Vorlagen annehmen oder verwerfen. Werden beide Vorlagen angenommen, entscheidet eine Stichfrage.

Darüber wird abgestimmt

Die Stimmberechtigten entscheiden über eine Revision des kantonalen Energiegesetzes. Das revidierte Gesetz will die Energieeffizienz erhöhen und erneuerbare Energien fördern. Der Grosse Rat hat diese Gesetzesrevision im März 2010 verabschiedet. Gegen zwei Bestimmungen des revidierten Gesetzes hat ein überparteiliches Komitee einen Volksvorschlag eingereicht. Auch der Volksvorschlag unterstützt zwar im Grundsatz das revidierte Gesetz, richtet sich aber gegen die vorgesehene Einführung eines obligatorischen Gebäudeenergieausweises für ältere Wohngebäude und gegen die Förderabgabe auf Strom zur Finanzierung von Kantonsbeiträgen an energietechnische Sanierungen. In allen anderen Punkten stimmt der Volksvorschlag mit dem revidierten Energiegesetz überein.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Volksvorschlag anzunehmen.

Kantonales Energiegesetz

1. Vorlage des Grossen Rates

2. Volksvorschlag

Das Wichtigste in Kürze

In der Märzsession 2010 hat der Grosse Rat das revidierte kantonale Energiegesetz verabschiedet. Das revidierte Gesetz will die Energieeffizienz erhöhen und die erneuerbaren Energien fördern.

Das Gesetz setzt einen Akzent auf die sparsame und effiziente Energienutzung und den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Es enthält aber auch Vorschriften zur Umsetzung des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes, zur Stärkung der Gemeindeautonomie im Energiebereich und zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Um den energietechnischen Zustand älterer Wohnbauten zu erfassen, will der Kanton für diese Bauten einen obligatorischen Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) einführen. Zudem sollen energietechnische Verbesserungen von Gebäuden mit Beiträgen unterstützt werden. Zur Finanzierung dieser Beiträge soll während 15 Jahren eine Förderabgabe auf dem Stromverbrauch erhoben werden.

Gegen zwei Bestimmungen des revidierten Gesetzes hat ein überparteiliches Komitee mit 20 093 gültigen Unterschriften den Volksvorschlag «Für eine Energiepolitik ohne Bürokratie und neue Stromsteuer» eingereicht. Der Volksvorschlag richtet sich nicht grundsätzlich gegen das revidierte Energiegesetz. Er verlangt aber, dass das Obligatorium für den GEAK und die Förderabgabe auf Strom im Gesetz gestrichen werden. Im Übrigen unterstützt auch der Volksvorschlag das revidierte Gesetz.

Der Grosse Rat hat im März 2010 dem revidierten Energiegesetz mit 81 zu 63 Stimmen zugestimmt. Der nach den Wahlen vom Frühjahr 2010 neu zusammengesetzte Grosse Rat empfiehlt mit 83 zu 62 Stimmen den Volksvorschlag zur Annahme.

Ausgangslage

Mit einer deutlichen Verbesserung der Energieeffizienz und einem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien will der Kanton einen namhaften Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Sicherung der Energieversorgung leisten. Der Kanton Bern ist auf Grund seiner Lage stark vom globalen Klimawandel betroffen. Anzeichen dafür sind die zahlreichen Unwetter der letzten Jahre. Seine Energieversorgung ist heute zudem sehr stark von ausländischen, fossilen Energieträgern, wie Erdöl und Erdgas, abhängig.

In seiner Energiestrategie bekennt sich der Regierungsrat zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur verstärkten Förderung der erneuerbaren Energien. Ein entscheidender Schritt zur Erreichung dieser Ziele ist die vorliegende Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes.

Wegen der Kompetenzabgrenzungen zwischen Bund und Kantonen konzentriert sich das revidierte Energiegesetz auf den Gebäudebereich und enthält keine Bestimmungen, die den Verkehr oder den Energieverbrauch von Geräten betreffen. Es legt die Anforderungen an die Energienutzung in Gebäuden fest und regelt die Finanzhilfen an Hauseigentümer, die ihre alten Gebäude anpassen oder besonders energieeffiziente Gebäude neu erstellen. Das revidierte Gesetz enthält weiter Regelungen über die Gesetzgebungskompetenzen der Gemeinden im Energiebereich und über die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Mit der Revision werden zudem die nötigen Bestimmungen zur

Umsetzung des Stromversorgungsgesetzes des Bundes geschaffen. Der Grosse Rat hat die Revision des Energiegesetzes in der Novembersession 2009 und in der Märzsession 2010 beraten und mit 81 Ja zu 63 Nein bei 4 Enthaltungen verabschiedet.

Gegen den Beschluss des Kantonsparlaments hat ein Referendumskomitee mit 20 093 gültigen Unterschriften den Volksvorschlag «Für eine Energiepolitik ohne Bürokratie und neue Stromsteuer» eingereicht. Der Volksvorschlag richtet sich nicht grundsätzlich gegen das revidierte Energiegesetz, dessen Bestimmungen er zum grössten Teil übernimmt. Er wendet sich jedoch gegen ein Obligatorium für den Gebäudeenergieausweis (GEAK) bei älteren Wohnbauten und gegen die geplante Förderabgabe auf Strom. Entsprechende Bestimmungen sollen aus dem Gesetz gestrichen werden.

Der nach den Wahlen vom Frühjahr 2010 neu zusammengesetzte Grosse Rat hat den Volksvorschlag in der Novembersession 2010 behandelt und ihn für gültig erklärt.

Er empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit 83 Ja zu 62 Nein bei 6 Enthaltungen den Volksvorschlag anzunehmen.

Vorlage des Grossen Rates

Ziele des Gesetzes

Mit dem kantonalen Energiegesetz will der Grosse Rat eine preiswerte und sichere Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sicherstellen. Das revidierte Gesetz fördert das Energiesparen, die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien. Es reduziert die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit. Mit den vorgesehenen Massnahmen will der Grosse Rat erreichen, dass der Wärmebedarf in Gebäuden bis im Jahr 2035 um mindestens 20 Prozent gesenkt und der Wärme- und Strombedarf möglichst mit CO₂-neutralen, erneuerbaren Energien gedeckt wird.

Gebäudeenergieausweis (GEAK)

Zur Erreichung dieser Ziele sieht das Gesetz verschiedene Instrumente vor. Eines dieser Instrumente ist der von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren entwickelte Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK). Er soll für ältere Wohnbauten obligatorisch erklärt werden. Der Ausweis gibt in einfacher Form Auskunft über die energietechnische Qualität eines Gebäudes und teilt das Gebäude einer Effizienzklasse zu (vgl. Seite 7 GEAK-Effizienzklassen). Das Obligatorium gilt nur für Wohngebäude, die vor dem 1. Januar 1990 bewilligt und seither nicht vollständig energietechnisch an die geltenden Vorschriften angepasst worden sind. Zudem müssen Eigentümer von Gebäuden, die kantonale

Finanzhilfen zur Unterstützung von energietechnischen Anpassungen beantragen, diesen Ausweis vorlegen. Der Ausweis (ohne Beratung) kostet für ein Einfamilienhaus rund 500 Franken, für ein Mehrfamilienhaus bzw. ein kleineres Bürogebäude zwischen 600 und 800 Franken.

Finanzhilfen

Der Bau von besonders energieeffizienten Gebäuden und Gebäudeanpassungen (inklusive Abbruch und Wiederaufbau) kann vom Kanton mit Finanzhilfen unterstützt werden. Möglich sind Beiträge von 5000 bis 250 000 Franken pro Gebäude. Das aber nur, sofern eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises erzielt wird. Der Kanton kann auch Finanzhilfen an Bürgschaftsgenossenschaften gewähren, die Hypothekendarlehen für energietechnische Sanierungen verbürgen.

Förderabgabe

Das revidierte Energiegesetz sieht eine Förderabgabe auf Strom vor. Mit dieser Abgabe werden die Kantonsbeiträge an energietechnische Sanierungen finanziert. Das Geld aus der Förderabgabe bleibt also nicht beim Kanton, sondern fliesst via Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer an Industrie und Gewerbe zurück. Es löst jährliche Investitionen von bis zu hundert Millionen Franken aus. Die Abgabe ist auf die Dauer von 15 Jahren befristet. Die Förderabgabe beläuft sich auf 0,5 bis 1 Rappen pro Kilowattstunde. Der Regierungsrat legt die genaue Höhe der Abgabe innerhalb dieses Rahmens fest. Die Abgabe wird mit der Stromrechnung erhoben, bis zu einem Maximalverbrauch von

100 000 Kilowattstunden pro Zähler und pro Jahr. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe würden dadurch mit höchstens 1000 Franken pro Jahr oder 83 Franken pro Monat belastet. Bei den Privathaushalten wäre die Belastung deutlich geringer. Ein Durchschnittshaushalt verbraucht weniger als 5000 Kilowattstunden pro Jahr und muss deshalb mit Mehrkosten von lediglich zwei bis fünf Franken pro Monat rechnen.

Vorschriften zur Energienutzung

Im Weiteren enthält das Gesetz detaillierte Vorschriften für eine sparsame und effiziente Energienutzung. Insbesondere werden neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen verboten und die bestehenden müssen innert 20 Jahren ersetzt werden. Heizungen im Freien und beheizte Freiluftbäder dürfen grundsätzlich nur noch mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Auch die Beleuchtung im öffentlichen Raum soll energieeffizient sein. Deshalb werden himmelwärts strahlende Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer und allgemeine Landschaftsbeleuchtungen verboten. Nicht unter dieses Verbot fallen Beleuchtungen von Baudenkmalern und Skipisten.

Stärkung der Gemeindeautonomie

Gemeinden werden mit dem revidierten Gesetz mehr Autonomie im Energiebereich erhalten. Sie sollen in Zukunft gewisse Anforderungen an die Energienutzung auf ihrem Gebiet selber festlegen können. Zum Beispiel können sie Vorschriften über den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern wie Holz erlassen. Für Gebäude,

die die gesetzlichen Minimalanforderungen deutlich übertreffen, können die Gemeinden einen Nutzungsbonus einführen. Die 34 grössten Gemeinden im Kanton werden verpflichtet, einen Richtplan Energie zu erlassen. In diesem Richtplan werden die Energieversorgung und die angestrebte räumliche Entwicklung aufeinander abgestimmt.

Vorbildfunktion des Kantons

Kantonale und massgeblich vom Kanton subventionierte Gebäude müssen erhöhte Anforderungen an die Energienutzung erfüllen. Sie sollen als Vorbilder für einen sparsamen und effizienten Umgang mit Energie dienen. Bei neuen kantonalen Gebäuden oder bei Erneuerungen bestehender Gebäude sollen so weit wie möglich Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere zur Warmwasseraufbereitung, installiert werden.

Grossverbrauchermodell

Wenn sich Grossverbraucher vertraglich verpflichten, ihren Verbrauch auf bestimmte Zielwerte zu senken, müssen sie nicht alle Anforderungen an die Energienutzung einhalten. Als Grossverbraucher gelten Betriebe, die jährlich mehr als 5 Gigawattstunden Wärme oder 0,5 Gigawattstunden Strom brauchen.

Schliesslich enthält das revidierte Gesetz auch Vorschriften zur Umsetzung des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes.

Die Effizienzklassen des GEAK

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) zeigt, wie viel Energie ein Gebäude im Normbetrieb verbraucht und wie viel davon mit erneuerbarer Energie produziert wird. Der Verbrauch wird in sieben Klassen (A–G) angegeben. Damit kann das Gebäude im Hinblick auf seine energietechnische Qualität beurteilt werden.

Klasse	Effizienz der Gebäudehülle	Gesamtenergieeffizienz
A	Hervorragende Wärmedämmung mit Dreifach-Wärmeschutzverglasungen.	Hocheffiziente Gebäudetechnologie für die Wärmeerzeugung (Heizung und Warmwasser) und die Beleuchtung. Ausgezeichnete Geräte. Einsatz erneuerbarer Energien.
B	Neubauten nach den gesetzlichen Anforderungen müssen die Kategorie B erreichen.	Neubaustandard bezüglich Gebäudehülle und Gebäudetechnik. Einsatz erneuerbarer Energien hilft mit.
C	Bei Altbau: Umfassend sanierte Gebäudehülle.	Umfassende Altbausanierung (Wärmedämmung und Gebäudetechnik). Meistens mit Einsatz erneuerbarer Energien.
D	Nachträglich gut und umfassend gedämmter Altbau, jedoch mit verbleibenden Wärmebrücken.	Weitgehende Altbausanierung, jedoch mit deutlichen Lücken oder ohne den Einsatz von erneuerbaren Energien.
E	Altbauten mit erheblicher Verbesserung der Wärmedämmung, inkl. neuer Wärmeschutzverglasung.	Altbauten, bei denen einzelne Teile saniert wurden, z. B. neue Wärmeerzeugung und evtl. neue Geräte und Beleuchtung.
F	Gebäude, die teilweise gedämmt sind.	Bauten mit höchstens teilweiser Sanierung, Einsatz einzelner neuer Komponente oder Einsatz erneuerbarer Energien.
G	Unsanierete Altbauten mit höchstens lückenhafter oder mangelhafter nachträglicher Dämmung und grossem Sanierungspotential.	Unsanierete Bauten ohne Einsatz erneuerbarer Energien, die ein grosses Verbesserungspotential aufweisen.

Mehr zum GEAK unter www.geak.ch

Der Volksvorschlag

Ein überparteiliches Komitee hat gegen den Beschluss des Grossen Rates einen Volksvorschlag eingereicht, welcher von der Mehrheit des Grossen Rates unterstützt wird. Auch das Komitee befürwortet im Grundsatz die Ziele des revidierten Energiegesetzes und trägt dieses bis auf zwei Punkte mit. Der Volksvorschlag wendet sich gegen die nach Ansicht des Komitees «unverträglichen und kontraproduktiven Massnahmen Zwangs-Gebäudeenergieausweis und Stromsteuer».

Den Gebäudeenergieausweis erachtet das Komitee grundsätzlich als ein einfaches und taugliches Instrument für Liegenschaftsbesitzer, die ihre Häuser sanieren wollen. Allerdings sei der Ausweis nicht sinnvoll, wenn keine Sanierungsabsichten bestehen oder eine Sanierung nicht möglich ist. Der GEAK solle deshalb weiterhin auf Freiwilligkeit beruhen. Ein Obligatorium würde nur einen bürokratischen Mehraufwand verursachen, der niemandem etwas nütze.

Mit dem Volksvorschlag werden alle Bestimmungen zum obligatorischen Gebäudeenergieausweis gestrichen. Der GEAK kann vom Kanton aber dann verlangt werden, wenn Fördermassnahmen beantragt werden.

Die Förderabgabe auf Strom lehnt das Komitee ab, weil es der Ansicht ist, dass diese weitgehend CO₂-neutrale Energieform nicht mit einer neuen Steuer verteuert werden sollte. Die Abgabe ist seiner Meinung nach unsozial, ineffizient und bürokratisch. Sie würde zudem die bernische Industrie im Wettbewerb mit Unternehmen aus andern Kantonen benachteiligen.

Die Fördermassnahmen sollen aus allgemeinen Steuererträgen finanziert werden.

Gründe gegen den Volksvorschlag

Die Minderheit im Grossen Rat und der Regierungsrat ziehen das revidierte Energiegesetz dem Volksvorschlag vor. Sie erachten die angeführten Gründe gegen die Förderabgabe und gegen den obligatorischen GEAK für ältere Wohngebäude als nicht stichhaltig. Das Sanierungspotenzial wird heute bei weitem noch nicht ausgeschöpft, weil die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnbauten zu wenig über den Energieverbrauch ihrer Gebäude wissen. Mit dem GEAK-Obligatorium wird ihr Wissen verbessert. Der GEAK zeigt ihnen auf, ob Massnahmen nötig sind und welche Massnahme am sinnvollsten und effizientesten ist. Er wird durch private Fachleute ohne bürokratischen Mehraufwand erstellt.

Mit der Förderabgabe werden die Kantonsbeiträge an energietechnische Sanierungen finanziert. Das Geld aus der Förderabgabe bleibt somit nicht beim Kanton, sondern fliesst via Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer an Industrie und Gewerbe zurück. Mit einer Förderabgabe von 0,5 Rappen pro Kilowattstunde, wie sie der Regierungsrat plant, werden voraussichtlich rund 15 bis 20 Millionen Franken pro Jahr eingenommen. Diese Finanzhilfen lösen jährlich rund 75 bis 100 Millionen Franken Mehrinvestitionen aus und bewirken so, dass im Kanton Bern rund 1000 neue Stellen geschaffen werden können.

Die Förderabgabe ist weder unsozial, noch ineffizient oder bürokratisch. Ein durchschnittlicher Haushalt wird mit lediglich zwei bis fünf Franken pro Monat belastet. Bei den Unternehmen ist die maximale Belastung auf 1000 Franken pro Jahr beschränkt. Die Förderabgabe wird ohne zusätzlichen administrativen Aufwand einmal jährlich zusammen mit der Stromrechnung bezahlt.

Stellungnahme des Referendumskomitees

Für eine Energiepolitik ohne Bürokratie und neue Stromsteuer

Dass der Kanton Bern ein neues Energiegesetz braucht, ist unbestritten. Leider konnten sich die Befürworter einer massvollen Anpassung in zwei Punkten nicht durchsetzen: Das Energiegesetz will eine neue Stromsteuer und einen Zwang zum Gebäudeenergieausweis.

Referendum mit über 20 000 Unterschriften – doppelt so viel wie nötig

Bevölkerung und Berner Wirtschaft vertreten in wirtschaftlich ungewissen Zeiten weder neue Steuern noch Ausweiszwang. Deshalb verlangt der Volksvorschlag einen Verzicht auf diese Punkte.

Nein zum GEAK-Zwang

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ist eine gute Sache. Er erlaubt eine einfache und rasche Abschätzung des Sanierungsbedarfs. Wer Fördergelder beziehen will, hat nachzuweisen, dass eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen gemäss GEAK erzielt wird. Das ist unbestritten.

Die Minderheit im Grossen Rat und die Regierung behaupten, der GEAK-Zwang sei nötig, weil so «das Wissen verbessert» werde. Eine «Informationskampagne» auf Kosten der Hauseigentümer und Mieter, die 100 Millionen kosten wird, ist reine Geldverschwendung. Jedermann weiss auch ohne GEAK, dass alte Gebäude viel Energie verbrauchen.

Der GEAK allein nützt nichts:

- Wo aus wirtschaftlichen Gründen eine Sanierung nicht sinnvoll ist (beispielsweise mit Holz geheizte Bauernhäuser).
- Wo sie aus finanziellen Gründen nicht möglich ist (beispielsweise ältere Eigentümer in bescheidenen Verhältnissen).
- und: Mit dem GEAK allein wird kein Tropfen Öl gespart.

Nein zu neuen Steuern

Die als «Förderabgabe» bezeichnete neue Stromsteuer von 5 Prozent ist unnötig, kontraproduktiv, ungerecht und falsch.

- Unnötig, weil die sinnvolle Förderung von Energiesparmassnahmen auch ohne neue Steuern möglich ist.
- Kontraproduktiv, weil der Ersatz von Ölheizungen mit elektrischen Wärmepumpen zusätzlich verteuert wird.
- Ungerecht, weil die Steuer einzelne Gruppen (Bäcker, Landwirte, Gaststätten und Hotels) ungleich härter trifft als andere.
- Falsch, weil der CO₂-verträgliche Strom bereits heute mit zahlreichen öffentlichen Abgaben belastet wird.

Auch der Grosse Rat unterstützt den Volksvorschlag

Das Berner Kantonsparlament hat erkannt, dass das ursprüngliche Energiegesetz gravierende Mängel aufweist. Es unterstützt daher den Volksvorschlag ebenfalls.

Deshalb: Ja zum Volksvorschlag –
Nein zum Energiegesetz!

Unterschiede zwischen den beiden Vorlagen

Die Vorlage des Grossen Rates und der Volksvorschlag unterscheiden sich einzig in folgenden beiden Punkten:

- der Einführung eines obligatorischen Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK)
- der Einführung einer Förderabgabe auf Strom zur Finanzierung von Kantonsbeiträgen an energietechnische Sanierungen

	Vorlage des Grossen Rates vom März 2010	Volksvorschlag
Gebäudeenergieausweis (GEAK)	obligatorisch für Wohngebäude, die vor dem 1. Januar 1990 bewilligt und seither nicht vollständig energietechnisch an die geltenden Vorschriften angepasst wurden	kein Obligatorium, auf freiwilliger Basis aber möglich
Förderabgabe auf Strom	0,5 bis 1 Rappen pro Kilowattstunde bis zu einem Maximalverbrauch von 100 000 Kilowattstunden pro Zähler und pro Jahr	Verzicht auf die Förderabgabe
Finanzierung	Finanzierung mittels Förderabgaben auf Strom	Finanzierung aus allgemeinen Kantonsmitteln

Die Empfehlung des Grossen Rates vom November 2010

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten mit **83 Ja** zu **62 Nein** bei **6 Enthaltungen**, den Volksvorschlag anzunehmen.

Die Argumente für die Vorlage des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat im März 2010 dem neuen Kantonalen Energiegesetz mit **81 Ja** zu **63 Nein** bei **4 Enthaltungen** zugestimmt.

- Der GEAK bietet Mieterinnen und Mietern sowie Hauseigentümerinnen und -eigentümern mehr Transparenz und Informationen über die Qualität eines Gebäudes.
- Die Kosten des GEAK sind für die einzelnen Hauseigentümerinnen und -eigentümer zumutbar.
- Die Förderabgabe ist sehr gering und für jeden Haushalt tragbar. Sie wird ohne nennenswerten Mehraufwand mit der Stromrechnung erhoben.
- Die Förderabgabe kommt der Berner Wirtschaft zugute. Sie schafft Arbeitsplätze in Klein- und Mittelbetrieben.

Die Argumente für den Volksvorschlag

Der Grosse Rat empfiehlt im November 2010 den Stimmberechtigten mit **83 Ja** zu **62 Nein** bei **6 Enthaltungen** den Volksvorschlag anzunehmen.

- Der GEAK ist grundsätzlich ein gutes Instrument. Er darf den Hauseigentümerinnen und -eigentümern aber nicht aufgezungen werden.
- Mit einem GEAK wird kein Tropfen Heizöl gespart; hingegen werden den Hauseigentümerinnen und -eigentümern im Kanton Bern Mehrkosten von rund 100 Millionen Franken entstehen.
- Die Förderabgabe auf Strom ist unsozial, ineffizient und bürokratisch.
- Die Förderabgabe verteuert den Strom und belastet dadurch besonders die Klein- und Mittelbetriebe.

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV)¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung²⁾,

gestützt auf Artikel 19 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG)³⁾, Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)⁴⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)⁵⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt

a die kantonale, regionale und kommunale Energieplanung,

b die Versorgung mit leitungsgebundener Energie,

c den Vollzug des StromVG,

d den Vollzug des EnG, insbesondere die Anforderungen an die Energienutzung in Gebäuden,

e die Förderungsmassnahmen.

² Die Treibstoffversorgung sowie der Energieverbrauch von Fahrzeugen und Geräten bilden nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Ziele

Art. 2 ¹Das Gesetz strebt im Dienste der Nachhaltigen Entwicklung eine wirtschaftliche, sichere, ausreichende, umwelt- und klimaschonende Energieversorgung und -nutzung an.

² Insbesondere dient es den Zielen,

a eine preiswerte und sichere Energieversorgung für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherzustellen,

b das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie zu fördern,

c die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern,

¹⁾ SR 101

²⁾ BSG 101.1

³⁾ SR 730.0

⁴⁾ SR 734.7

⁵⁾ SR 814.01

Die grau unterlegten Gesetzestexte auf den Seiten 20, 21, 26, 27, 29 und 30 werden im Volksvorschlag gestrichen.

d die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern zu mindern,

e den Klimaschutz zu verbessern.

³ Es bezweckt

a den gesamtkantonalen Wärmebedarf in Gebäuden bis 2035 um mindestens 20 Prozent zu senken,

b den gesamtkantonalen Wärme- und Strombedarf möglichst mit CO₂-neutralen, erneuerbaren Energien zu decken.

Geltungsbereich **Art. 3** ¹Das Gesetz gilt für die Energieversorgung auf dem Kantonsgebiet, unabhängig davon, ob die Energie innerhalb oder ausserhalb des Kantons genutzt wird. Es gilt zudem für die Energienutzung in Gebäuden und Anlagen auf dem Kantonsgebiet.

² Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihrer Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit die Ziele dieses Gesetzes.

Begriffe
1. Allgemein

Art. 4 ¹Die *Energieversorgung* umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie für Gebäude und Anlagen.

² Als *Energieversorgungsunternehmen* gelten Unternehmen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die den Zweck verfolgen, Energieträger und Energie zu gewinnen, umzuwandeln, zu lagern, bereitzustellen, zu transportieren, zu übertragen oder zu verteilen.

³ Unter *leitungsgebundener Energie* wird die über ein Elektrizitäts-, Fernwärme-, Fernkälte- oder Gasverteilnetz transportierte Energie verstanden.

⁴ Als *erneuerbare Energie* gelten die Wasserkraft, die Sonnenenergie, die Geothermie, die Umgebungswärme, die Windenergie und die Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse.

⁵ Als *Grossverbraucher* gelten Energieverbraucher mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden pro Verbrauchsstätte und pro Jahr.

⁶ Als *Gemeinden* gelten die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹⁾.

2. Strom-
versorgung

Art. 5 ¹Als *Netzbetreiber* gelten die Energieversorgungsunternehmen, die ein Elektrizitätsverteilnetz betreiben.

¹⁾ BSG 170.11

² Unter *Netzgebiet* wird ein geografisches Gebiet verstanden, in welchem ein Netzbetreiber dafür verantwortlich ist, Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger an eine bestimmte Netzebene des Elektrizitätsnetzes anzuschliessen.

³ Als *Endverbraucherinnen und Endverbraucher* gelten Kundinnen und Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Davon ausgenommen ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks oder für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken.

2. Energieplanung

2.1 Kantonale Energieplanung

Grundlagen

Art. 6 ¹Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beschafft die Grundlagen für die Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton Bern und für die Berücksichtigung der bedeutsamen Umweltfolgen.

² Sie ist berechtigt, dazu von den öffentlichen Verwaltungen, den im Kanton Bern tätigen Energieversorgungsunternehmen und den Grossverbrauchern die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. Sie pflegt einen Informationsaustausch mit den Energieversorgungsunternehmen.

³ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die von ihr beigezogenen Personen wahren dabei die öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen.

Energiestrategie
des Regierungsrates

Art. 7 ¹Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Energiepolitik in der Energiestrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er berücksichtigt dabei die energiepolitischen Vorgaben des Bundes und die Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung.

² Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Energiestrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

³ Er unterbreitet die Energiestrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

Umsetzung der
Energiestrategie

Art. 8 ¹Der Regierungsrat erarbeitet periodisch Massnahmenpläne zur Umsetzung der Energiestrategie.

² Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann zur Umsetzung der Energiestrategie Leistungsverträge mit Gemeinden, Planungsregionen Regionalkonferenzen, Energieversorgungsunternehmen oder Privaten abschliessen.

Kantonaler
Richtplan

Art. 9 ¹Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die für die kantonale Energieversorgung wichtigen und koordinationsbedürftigen Standorte der bestehenden und der künftig notwendigen Infrastrukturanlagen zur Energieversorgung und -nutzung.

² Er berücksichtigt dabei die Energieplanungen des Bundes und der Nachbarkantone.

2.2 Kommunale und regionale Energieplanung

Kommunale und
regionale Richt-
pläne Energie
1. Kommunalen
Richtplan Energie

Art. 10 ¹Der kommunale Richtplan Energie stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander ab und zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen.

² Der Regierungsrat bezeichnet im kantonalen Richtplan die grösseren Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie zu erlassen haben. Den übrigen Gemeinden ist der Erlass eines kommunalen Richtplans Energie freigestellt.

³ Benachbarte Gemeinden stimmen ihre kommunalen Richtpläne Energie aufeinander ab.

2. Regionaler
Richtplan Energie

Art. 11 Die Planungsregion beziehungsweise die Regionalkonferenz kann die erforderliche gemeindeübergreifende Abstimmung durch Erlass eines regionalen Richtplans Energie vornehmen.

3. Form und
Verfahren

Art. 12 ¹Der Regierungsrat legt die Form und die minimalen Inhalte des kommunalen und des regionalen Richtplans Energie durch Verordnung fest.

² Das Verfahren zum Erlass des kommunalen und des regionalen Richtplans Energie richtet sich nach der Baugesetzgebung.

Kommunale
Nutzungspläne
1. Vorschriften zur
Energienutzung

Art. 13 ¹Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,

a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen,

b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu begrenzen.

² Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern.

2. Nutzungsbonus

Art. 14 ¹Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen einen Nutzungsbonus vorsehen, indem das vorgegebene Mass der baulichen Nutzung um bis zu zehn Prozent erhöht wird, wenn

- a Gebäude gegenüber dem Minimalstandard der Energienutzung wesentlich erhöhte Anforderungen erfüllen und
- b die Massstäblichkeit der Bebauung und die Qualität der Aussenräume dadurch nicht beeinträchtigt werden.

² Der Nutzungsbonus nach Absatz 1 ist nicht auf ein anderes Grundstück übertragbar und gilt, wenn mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück erstellt werden, nur für die Gebäude, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken

Art. 15 ¹Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird.

² Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer planen, erstellen, betreiben und finanzieren diese Anlagen gemeinsam oder übertragen die Planung, Erstellung oder den Betrieb der Anlagen vertraglich an Dritte.

³ Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Kostentragung nicht einigen, verfügt die Gemeinde die Kostenteilung nach Massgabe des Interesses der Beteiligten.

4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien

Art. 16 ¹Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.

² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.

5. Baurechtliche Gestaltungsvorschriften

Art. 17 Die Gemeinden achten beim Erlass von baurechtlichen Gestaltungsvorschriften darauf, dass diese die effiziente Energienutzung im Gebäude und die aktive oder passive Nutzung der Sonnenenergie nicht unnötig behindern.

3. Leitungsgebundene Energie

3.1 Allgemeines

Planungsgrundsätze

Art. 18 ¹Planung, Bau, Unterhalt und Finanzierung des Energieverteilnetzes sind Sache der zuständigen Energieversorgungsunternehmen.

² Diese berücksichtigen bei der Planung die Planungsgrundsätze des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)¹⁾. Insbesondere stimmen sie die Planung auf die Raum- und die Erschliessungsplanung der Gemeinden ab, nehmen Rücksicht auf die Landschaft, das Ortsbild und, soweit möglich, auch auf die bestehende Grundstücksparzellierung.

³ Soweit möglich und verhältnismässig, sind neue Leitungen in den Boden zu verlegen. Bei Leitungen, die in Strassen verlegt werden sollen oder bereits in solchen verlegt sind, stimmen die Energieversorgungsunternehmen ihre Arbeiten an den Leitungen mit den von den Strasseneigentümerinnen und -eigentümern vorgesehenen Arbeiten an den Strassen ab.

Bewilligung
der Leitungen

Art. 19 ¹Das Bewilligungsverfahren für Stark- und Schwachstromleitungen sowie für Gasleitungen, die der Plangenehmigungspflicht nach Bundesrecht unterliegen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts.

² Die Bewilligungspflicht und das Bewilligungsverfahren für die übrigen Leitungen richten sich nach der Bau- und der Strassengesetzgebung.

Öffentlich-
rechtliche Sicherung
der Durchleitungsrechte
1. Anwendbares
Recht

Art. 20 ¹Die Sicherung der Durchleitungsrechte für Stark- und Schwachstromleitungen sowie für Gasleitungen, die der Plangenehmigungspflicht nach Bundesrecht unterliegen, erfolgt nach den Vorschriften des Bundesrechts.

² Falls für das übrige Energieverteilnetz eine privatrechtliche Sicherung der Durchleitungsrechte nicht möglich ist, können diese mit einer Überbauungsordnung öffentlich-rechtlich gesichert werden.

2. Zuständigkeit
und Verfahren

Art. 21 ¹Ist die Erschliessung mit Energie nicht bereits durch eine Überbauungsordnung der Gemeinde geregelt und ist die Gemeinde nicht bereit, dafür eine Überbauungsordnung auszuarbeiten, kann das Energieversorgungsunternehmen die Überbauungsordnung erarbeiten.

² Die Gemeinde ist für den Beschluss der Überbauungsordnung zuständig, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für deren Genehmigung.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Baugesetzgebung.

3. Kantonale
Überbauungs-
ordnung

Art. 22 ¹Lehnt die Gemeinde den Beschluss der Überbauungsordnung ab oder können sich mehrere betroffene Gemeinden nicht einigen, erlässt die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine

¹⁾ SR 700

kantonale Überbauungsordnung, sofern dies zur Erfüllung eines Versorgungsauftrags oder zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen erforderlich ist.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Baugesetzgebung.

4. Wirkung

Art. 23 ¹Mit der Genehmigung der Überbauungsordnung ist das Energieverteilnetz in seinem Bestand geschützt.

² Auf den betroffenen Grundstücken dürfen grundsätzlich keine Bauten oder Anlagen erstellt oder Vorkehren getroffen werden, die den Bau und den Unterhalt des Energieverteilnetzes verunmöglichen, erheblich erschweren oder seinen Bestand gefährden.

³ Die genehmigte Linienführung der Leitungen kann im Grundbuch angemerkt werden.

5. Entschädigung

Art. 24 Die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Entschädigungsansprüche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer richten sich nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 3. Oktober 1965¹⁾ und nach der Baugesetzgebung.

Gemeinde-
verträge

Art. 25 Die Gemeinden können mit den Energieversorgungsunternehmen Abgaben und Leistungen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und für weitere Inkonvenienzen vertraglich vereinbaren.

3.2 Versorgung mit Elektrizität

Anwendbares
Recht

Art. 26 Für Elektrizitätsverteilnetze, die mit 50 Hertz Wechselstrom betrieben werden, gilt das StromVG. Ergänzend sind die Vorschriften dieses Abschnitts zu beachten.

Bezeichnung
und Zuteilung
von neuen Netz-
gebieten

Art. 27 ¹Für Gebiete, die noch nicht mit Elektrizität erschlossen sind, werden die Netzgebiete dann bezeichnet, wenn ein Bedarf entsteht. Es sind dabei insbesondere die Kriterien der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs sowie die Raum-, Erschliessungs- und Energieplanung der Gemeinden zu berücksichtigen.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bezeichnet die Netzgebiete je für die Netzebenen 3, 5 und 7.

³ Sie teilt durch Verfügung ein neues Netzgebiet dem Netzbetreiber zu, der die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erschliessung und des Netzbetriebs am besten gewährleisten kann.

¹⁾ BSG 711.0

Leistungsaufträge
nach Artikel 5
Absatz 1
StromVG

Art. 28 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen,
a zur Stärkung der Grundversorgung,
b zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzgebiet, insbesondere für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen oder
c zur Steigerung der Energieeffizienz.

² Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen sind Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern zu vermeiden.

Änderung
der Verhältnisse

Art. 29 Ändern sich die Verhältnisse, passt die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die Netzgebiete, die Zuteilungsverfügung und die Leistungsaufträge an.

Anschlusspflicht
im Netzgebiet

Art. 30 ¹Die Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet an das Elektrizitätsverteilstromnetz anzuschliessen:

- a* alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb der Bauzone,
- b* alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone,
- c* alle zonenkonformen und standortgebundenen Gebäude und Anlagen ausserhalb der Bauzone,
- d* alle Anlagen ausserhalb der Bauzone, die aus Sicherheitsgründen einen Elektrizitätsanschluss benötigen, und
- e* alle Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger.

² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann auf Gesuch hin einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht nach Absatz 1 angeschlossen werden müssen, an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn deren Selbstversorgung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Anschlusspflicht
ausserhalb des
Netzgebietes

Art. 31 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann auf Gesuch hin einen Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeuger aus einem andern Netzgebiet an sein Netz anzuschliessen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

² Die Anschlusspflicht des Netzbetreibers des andern Netzgebietes fällt in diesem Umfang dahin.

Anschlusskosten

Art. 32 ¹Die Kosten für den Anschluss an das Elektrizitätsverteilstromnetz sind grundsätzlich von der Endverbraucherin oder vom Endverbraucher zu tragen.

² Für die Anschlusskosten der Elektrizitätserzeugerinnen oder Elektrizitätserzeuger gilt die Regelung der Energiegesetzgebung des Bundes.

Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede in den Netznutzungstarifen

Art. 33 Der Regierungsrat trifft die nötigen Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede in den Netznutzungstarifen im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 erster Satz StromVG. Er hört vorgängig die betroffenen Kreise an.

4. Energienutzung

4.1 Allgemeines

Grundsätze

Art. 34 ¹Die Energie ist sparsam und effizient zu nutzen.

² Soweit möglich sind erneuerbare Energien und Abwärme zu nutzen.

³ Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten.

Festlegung der detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung

Art. 35 ¹Der Regierungsrat legt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung für neue und für bestehende Gebäude und Anlagen fest.

² Er beachtet dabei den Grundsatz, dass die Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung wirtschaftlich tragbar und betrieblich möglich sein sollen. Die Massnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

³ Er kann für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen.

Ausnahmen

Art. 36 ¹Ausnahmen von den Vorschriften über die Energienutzung können gewährt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾ erfüllt sind.

² Artikel 39 bleibt vorbehalten.

Nachweispflicht für die Energieeffizienz

Art. 37 ¹Der Regierungsrat führt durch Verordnung den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein, der die Gebäude in Effizienzklassen einteilt.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnbauten, die vor dem 1. Januar 1990 bewilligt worden sind, sind verpflichtet, für diese Gebäude einen Gebäudeenergieausweis der Kantone erstellen zu lassen.

¹⁾ BSG 721.0

³ Der Regierungsrat kann die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnbauten, die vor dem 1. Januar 1990 bewilligt und seit diesem Stichtag energetisch gesamthaft erneuert worden sind oder deren Anpassung für den Energieverbrauch von geringer Bedeutung wäre, von der Pflicht zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone befreien.

⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer, welche für Wohnbauten Finanzhilfen nach Artikel 59 f. beantragen, haben mit dem Beitragsgesuch den Gebäudeenergieausweis der Kantone einzureichen.

4.2 Anpassungspflicht

Anpassungspflicht für bestehende Gebäude und Anlagen

Art. 38 ¹Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile nicht entsprechen, spätestens dann an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.

² Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind haustechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden.

Ausnahmen für Baudenkmäler

Art. 39 Aus Gründen des Denkmalschutzes können für Baudenkmäler Ausnahmen von der Anpassungspflicht gemäss Artikel 38 gewährt werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des betreffenden Gebäudes das öffentliche Interesse an dessen Anpassung überwiegt.

4.3 Minimalanforderungen

Anforderungen an die Gebäudehülle

Art. 40 Bei Gebäuden, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist die Gebäudehülle so auszugestalten, dass möglichst geringe Energieverluste auftreten.

Anforderungen an haustechnische Anlagen
1. Heizung, Warmwasser

Art. 41 ¹Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sind so anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben.

² Nicht gestattet sind

- a die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung,
- b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.

2. Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage

Art. 42 ¹Für Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage sind soweit möglich erneuerbare Energien oder Abwärme einzusetzen.

² Der Regierungsrat kann für Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage den zulässigen Energiebedarf festlegen.

Wärmebedarf,
Höchstanteil nicht
erneuerbarer
Energie

Art. 43 ¹Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen.

² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden.

³ Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.

Verbrauchs-
abhängige Heiz-
und Warmwasser-
kostenabrechnung

Art. 44 ¹Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei der Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.

³ Wo die nötigen Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs installiert sind, müssen die Kosten für Heizung und Warmwasser zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des ermittelten Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden.

Wärme kraft-
kopplung und
Abwärmenutzung

Art. 45 ¹Neue Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossilen Energien betrieben werden, sind grundsätzlich als Wärmekraftkopplungsanlagen auszugestalten. Der Regierungsrat legt fest, bis zu welcher Wärmeleistung die Wärmeerzeugungsanlagen von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

² Anlagen, in denen nutzbare Abwärme erzeugt wird, sind mit Einrichtungen zu deren Nutzung, insbesondere zur Wärmerückgewinnung, auszustatten.

Wärmenutzung
bei Elektrizitäts-
erzeugungsanla-
gen
1. Mit fossilen
Brennstoffen
betriebene
Anlagen

Art. 46 ¹Der Neubau und die Änderung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden und eine thermische Leistung von weniger als 10 Megawatt aufweisen, sind nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Bei Anlagen mit einer thermischen Leistung von 10 Megawatt und mehr ist die im Betrieb entstehende Wärme so weit als möglich und fachgerecht zu nutzen.

² Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum allgemeinen Elektrizitätsverteilnetz haben.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des EnG.

2. Mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen betriebene Anlagen

Art. 47 ¹Der Neubau von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

² Diese Anforderung gilt nicht, wenn überwiegend landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird, keine Verbindung zum allgemeinen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

3. Mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen

Art. 48 Der Neubau von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

Heizungen im Freien

Art. 49 ¹Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn

- a die Sicherheit von Personen, Tieren oder Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b bauliche und betriebliche Massnahmen nicht möglich oder unverhältnismässig sind und
- c die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Beheizte Freiluftbäder

Art. 50 ¹Freiluftbäder dürfen ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden.

² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Nur zeitweise belegte Gebäude

Art. 51 Neubauten, die nur zeitweise belegt sein werden, sind so auszurüsten, dass die Raumtemperatur ausserhalb der Belegzeit automatisch abgesenkt wird oder aus der Ferne abgesenkt werden kann.

Beleuchtung

Art. 52 ¹Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.

² Der Regierungsrat kann für Nichtwohnbauten den zulässigen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung festlegen.

³ Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen. Die Erneuerung und die Verlegung

rechtmässig bestehender Anlagen sind zulässig, wenn der Betreiber nachweist, dass gleichzeitig der Energieverbrauch der Anlage gesenkt wird.

⁴ Klar auf ein Objekt begrenzte Beleuchtungen, wie die Beleuchtung von Baudenkmälern, Skipisten usw., fallen nicht unter das Verbot von Absatz 3.

4.4 Erhöhte Anforderungen

Art. 53 ¹Gebäude und Anlagen von Kanton und Gemeinden sind so zu bauen und zu nutzen, dass sie als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen.

² Die Gebäudehüllen von neuen kantonalen Gebäuden sowie von bestehenden kantonalen Gebäuden bei ihrer Erneuerung sind mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, insbesondere zur Warmwasseraufbereitung, auszustatten, soweit sie dafür geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Solartechnik ausgewiesen ist.

³ Trägt der Kanton mindestens 200 000 Franken oder mindestens 50 Prozent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamtrenovation von Gebäuden, so werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.

4.5 Grossverbraucher

Grundsatz

Art. 54 ¹Grossverbraucher können durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und die zumutbaren Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sowie zur Verminderung der Umweltbelastung und der Treibhausgasemissionen zu treffen.

² Die Massnahmen sind für die Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Vertragliche
Regelung

Art. 55 ¹Artikel 54 Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich in einem Vertrag mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

² Überdies kann der Regierungsrat Grossverbraucher, die sich nach Absatz 1 zur Einhaltung vorgegebener Ziele verpflichten, von der Einhaltung einzelner Minimalanforderungen (Art. 40 ff.) entbinden.

³ Verträge, die Grossverbraucher zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zur Reduktion der CO₂-Emissionen mit dem Bund abschliessen, sind den Verträgen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

5. Förderung

- Grundsatz **Art. 56** Kanton und Gemeinden fördern die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und -nutzung.
- Information, Beratung **Art. 57** ¹Der Kanton fördert und unterstützt die Information, Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung in Energiefragen.
- ² Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen führen unabhängige Beratungsstellen für Energiefragen (Energieberatungsstellen).
- ³ Der Kanton gewährt den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen Abteilungen an die Kosten der Energieberatung, wenn die vom Regierungsrat in der Verordnung festzulegenden Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Die Abteilungen werden in Form von Pauschalbeiträgen von 0.80 bis 1.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung der betreffenden Region gewährt.
- Energieplanung, Leistungsverträge **Art. 58** ¹Soweit dieses Gesetz den Erlass eines Richtplans Energie vorschreibt, leistet der Kanton den Verpflichteten eine Abteilung von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.
- ² Er kann Finanzhilfen bis zu 50 Prozent gewähren
- a* an die anrechenbaren Kosten der Ausarbeitung von freiwilligen Richtplänen Energie oder
- b* an andere aus Leistungsverträgen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 entstehende anrechenbare Kosten.
- Energienutzung **Art. 59** ¹Der Kanton kann Finanzhilfen leisten
- a* von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen oder Verteilnetzen für erneuerbare Energien oder Abwärme,
- b* von maximal 35 Prozent der Anlagekosten für die Erstellung oder den Ersatz von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz.
- ² Er kann Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten für besonders energieeffiziente Gebäude.

Gebäude-
anpassungen
sowie Abbruch
und Neubau

Art. 60 ¹Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird.

² Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 5000 und 250 000 Franken pro Gebäude. Innerhalb dieses Rahmens sind für die Höhe des Beitrags massgebend

- a das Ausmass der Verbesserung,
- b die Energiebezugsfläche,
- c die Höhe eines allfälligen Bundesbeitrags.

³ Gleiche Finanzhilfen können gewährt werden, wenn ein Gebäude nicht angepasst, sondern abgebrochen und durch ein neues Gebäude mit gleicher Zweckbestimmung ersetzt wird. Massgebliche Energiebezugsfläche nach Absatz 2 ist diejenige des abgebrochenen Gebäudes, ausser die Energiebezugsfläche des neuen Gebäudes sei kleiner.

Bürgschafts-
genossenschaften

Art. 61 ¹Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren an Bürgschafts-genossenschaften, die Hypothekendarlehen verbürgen für die energetische Anpassung von Gebäuden.

² Finanzhilfen können an die Deckung von Bürgschaftsverlusten und an die Verwaltungskosten geleistet werden.

³ Es werden nur Verluste aus Bürgschaften bis zu 500 000 Franken gedeckt. Der Kanton übernimmt maximal 65 Prozent des Verlustes.

⁴ Der Kanton kann für die erstmalige Kapitalisierung ein langfristiges, nachrangiges Darlehen von höchstens fünfzehn Millionen Franken gewähren.

Förderabgabe
auf dem Strom-
verbrauch

Art. 62 ¹Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Fördermassnahmen wird auf dem Stromverbrauch für die ersten 100 000 kWh pro Zähler und pro Jahr eine Förderabgabe von 0,5 bis 1,0 Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

² Die Förderabgabe wird von den Netzbetreibern bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erhoben.

³ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind die Transportunternehmungen für die Traktionsenergie des elektrisch betriebenen öffentlichen Verkehrs.

⁴ Unter der Bezeichnung «Energiefonds» wird bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen geführt.

⁵ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat periodisch in der Energiestrategie und jährlich im Geschäftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel.

6. Vollzug und Rechtspflege

Ausführungs-
vorschriften

Art. 63 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

- a die Anforderungen an die kommunalen und regionalen Richtpläne Energie,
- b die Festlegung und Zuteilung der Netzgebiete und die Leistungsaufträge an die Netzbetreiber sowie die Anschlusspflichten,
- c den Gebäudeenergieausweis der Kantone,
- d die Minimalanforderungen an die Energienutzung,
- e die Ziele für die Grossverbraucher und die Minimalanforderungen, von deren Einhaltung sie entbunden werden können,
- f die Energieberatungsstellen,
- g die Staatsbeiträge nach Kapitel 5.

² Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäudeenergieausweises der Kantone einzuhalten ist.

Prüfung der
Minimalanfor-
derungen an die
Energienutzung
1. Im Baubewilli-
gungsverfahren

Art. 64 ¹Die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung wird im Baubewilligungsverfahren geprüft. Die Baubewilligungsbehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen dazu ausgewiesene Energiefachleute bei.

² Bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem USG unterliegen, ist die Einhaltung der Minimalanforderungen im Umweltverträglichkeitsbericht nachzuweisen.

³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 39 und 49 erteilt die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 39 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.

2. Baubewilli-
gungsfreie
Vorhaben

Art. 65 Bei der Ausführung eines baubewilligungsfreien Vorhabens sorgt die Bauherrschaft selbst für die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung.

Durchsetzung
der Minimal-
anforderungen
an die Energie-
nutzung

Art. 66 ¹Die Durchsetzung der Minimalanforderungen an die Energienutzung bei der Erstellung, Änderung oder Umnutzung von Gebäuden und Anlagen obliegt den Gemeinden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über die Baupolizei.

² Die Baupolizeibehörden können auch bei der Ausführung von baubewilligungsfreien Vorhaben zur Durchsetzung der Minimalanforderungen Baukontrollen durchführen. Nötigenfalls ordnen sie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an.

³ Die Baupolizeibehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen für die Baukontrolle und für die allfällige Anordnung von Wiederherstellungsmassnahmen ausgewiesene Energiefachleute bei.

Unterstützung
und Aufsicht

Art. 67 ¹Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion unterstützt die Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden beim Vollzug.

² Vernachlässigen die Baubewilligungs- oder Baupolizeibehörden trotz Mahnung ihre Vollzugspflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die erforderlichen Massnahmen anordnen.

Befugnisse der
Baupolizei- und
Aufsichts-
behörden

Art. 68 ¹Die Baupolizeibehörden und die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sind befugt, von der Bauherrschaft, den Eigentümerinnen und Eigentümern, den Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Liegenschaften zu betreten und die zu kontrollierenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zu prüfen.

² Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten soweit zumutbar mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Durchsetzung der
Leistungsaufträge
und der An-
schlusspflicht

Art. 69 ¹Kommt ein Netzbetreiber seinen Leistungsaufträgen gemäss Artikel 28 oder Anschlusspflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, setzt ihm die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflichten. Nötigenfalls ordnet die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die Ersatzvornahme an.

² Ist die Grundversorgung oder die Versorgungssicherheit in einem Netzgebiet gefährdet, kann die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion dem Netzbetreiber den Betrieb des betroffenen Netzgebiets entziehen und dieses nach Anhörung des Netzeigentümers und der Gemeinde einem andern Netzbetreiber zuteilen.

Straf-
bestimmungen

Art. 70 Widerhandlungen gegen die in Artikel 38 verankerten Pflichten, die Bau- und Einrichtungsvorschriften des Gesetzes (Art. 40 bis 52), die zugehörigen Ausführungsvorschriften oder gestützt auf diese Vorschriften erlassene Verfügungen werden nach Artikel 50 bis 52 des Baugesetzes bestraft.

Rechtspflege

Art. 71 ¹Verfügungen der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die gestützt auf die Artikel 10 bis 17 ergehen, sowie alle Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz im Baube-

willigungs- oder im Baupolizeiverfahren ergehen, sind nach den Vorschriften des Baugesetzes anfechtbar.

² Verfügungen der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nach Artikel 27 Absatz 1 und 2 sind mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion anfechtbar. Deren Entscheidung kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Der Regierungsrat entscheidet kantonal letztinstanzlich.

³ Die Gemeinden sind beschwerdebefugt.

⁴ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen
1. Richtpläne und
Vorschriften der
Gemeinden

Art. 72 ¹Die Gemeinden gemäss Artikel 10 Absatz 2 erlassen die kommunalen Richtpläne Energie innert zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Hält eine Gemeinde die Frist gemäss Absatz 1 nicht ein, kann der Regierungsrat die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Ersatzvornahme ermächtigen. Deren Verfügungen betreffend die Ersatzvornahme können bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angefochten werden. Diese entscheidet kantonal letztinstanzlich.

³ Gemeindevorschriften, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihr Gebäude an ein Erdgasversorgungsnetz anzuschliessen, sind nach zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr anwendbar.

2. Gebäudeenergieausweis
der Kantone und
Beiträge nach
Artikel 60

Art. 73 ¹Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden, die nach Artikel 37 einen Gebäudeenergieausweis der Kantone erstellen müssen, haben dies innert zehn Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zu tun. Halten sie diese Frist nicht ein, kann ihnen die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit Verfügung und unter Strafandrohung eine Nachfrist ansetzen.

² Für Wohngebäude der schlechtesten Effizienzklasse werden Beiträge nach Artikel 60 nur bis 15 Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt.

3. Anforderungen
an die Energie-
nutzung

Art. 74 Die Minimalanforderungen nach Abschnitt 4.3 gelten für alle baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben, für welche das Baugesuch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden ist. Sie gelten für alle baubewilligungsfreien Bauvorhaben, mit deren Ausführung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnen worden ist.

¹⁾ BSG 155.21

4. Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Art. 75 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innert zwanzig Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

5. Befristung der Förderabgabe

Art. 76 Die Förderabgabe nach Artikel 62 wird während 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erhoben.

Änderung von Erlassen

Art. 77 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG):

Art. 141 ¹Die Regionalkonferenzen nehmen nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung insbesondere die folgenden obligatorischen Aufgaben wahr:

- a* unverändert,
- b* die regionale Kulturförderung,
- c* unverändert,
- d* die Energieberatung.

² Unverändert.

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)

1.2 Ausnahmen für die Energienutzung

Art. 26a (neu) Von kommunalen Gestaltungsvorschriften können Ausnahmen gewährt werden, wenn dies für die effiziente Energienutzung oder für die aktive oder passive Nutzung der Sonnenenergie erforderlich ist und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

1.3 Zuständigkeit

Art. 27 Unverändert.

Art. 98 ¹Unverändert.

² Sie erarbeiten

- a* unverändert;
- b* «Energiekonzepte» wird durch «Richtpläne Energie» ersetzt;
- c* unverändert.

^{3 bis 5} Unverändert.

Aufhebung von Erlassen

Art. 78 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG) (BSG 741.1),
2. Dekret vom 21. August 1990 über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik (BSG 741.21),
3. Dekret vom 4. Februar 1987 über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) (BSG 741.61).

Art. 79 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 17. März 2010

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Bornoz Flück*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 17. März 2010 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *a* der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 59a ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 53–59 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist	14. April 2010
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert)	15. Juli 2010
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei	16. August 2010

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Rat empfiehlt
den Stimmberechtigten am 15. Mai 2011
wie folgt zu stimmen:

- ▶ Kantonales Energiegesetz:
Ja zum Volksvorschlag